

Leihvertrag

zwischen

– und den mit ihr verbundenen Unternehmen –

(– nachfolgend „Pöppelmann“ genannt –)

und

(– nachfolgend „Lieferant“ genannt –)

Präambel

In dieser Vereinbarung werden Regelungen zur Entleihung von Betriebsmitteln, wie z. B. Werkzeugen, (im Folgenden „Vertragsgegenstand“) vereinbart.

1. Vertragsgegenstand

Pöppelmann leiht dem Lieferanten den nachstehend aufgeführten Vertragsgegenstand. Der Lieferant darf den Vertragsgegenstand nur für die Herstellung der von Pöppelmann bestellten Teile und Erzeugnisse verwenden. Die Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte ist dem Lieferanten erst nach schriftlicher Zustimmung von Pöppelmann gestattet.

Verzeichnis des Vertragsgegenstandes:

Menge	Bezeichnung	verwendet für PP- Teile- bzw. Zeichnungs-Nr.

2. Eigentum

a) Bei Übergabe des Vertragsgegenstandes durch Pöppelmann ist vereinbart:

Pöppelmann übergibt den Vertragsgegenstand in betriebsfähigem Zustand an den Lieferanten. Die Beförderungskosten gehen zu Lasten von Pöppelmann. Eigentümer des Vertragsgegenstandes bleibt Pöppelmann.

b) Bei Herstellung des Vertragsgegenstandes durch den Lieferanten ist vereinbart:

Der Lieferant stellt den Vertragsgegenstand auf Rechnung von Pöppelmann her und überträgt Pöppelmann das Eigentum daran unter Beibehaltung seines unmittelbaren Besitzes, unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vollkosten.

Für den Fall, dass die Parteien die Zahlung von anteiligen Werkzeugkosten schriftlich vereinbart haben, erwirbt Pöppelmann entsprechend der geleisteten Zahlung der Teilkosten anteiliges Miteigentum an dem Vertragsgegenstand. Pöppelmann ist jederzeit berechtigt, durch Zahlung des entsprechenden Restbetrages alleiniges Eigentum an dem Vertragsgegenstand zu erwerben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Erwerb des Volleigentums zu verwehren.

Die von Pöppelmann zu übernehmenden Kosten werden zwischen den Vertragsparteien verhandelt. Die Kosten müssen revisionsfähig sein, d.h. Pöppelmann ist berechtigt, die berechneten Kosten beim Lieferanten zu überprüfen. Hierzu sind alle notwendigen Belege, wie z.B. Rechnungen für externe Leistungen oder Material und Lohnbelege offen zu legen. Die Kosten für den Vertragsgegenstand werden nach der abgeschlossenen Erstbemusterung einer Pilotserie von **XXX** guten Teilen je Kavität fällig.

3. Instandhaltung Schäden

Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere

- den Vertragsgegenstand sach- und fachgerecht zu behandeln und für dessen Wartung und Pflege zu sorgen.
- die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unverzüglich sach- und fachgerecht zu seinen Lasten vorzunehmen.

Schäden an dem Vertragsgegenstand sind Pöppelmann unverzüglich mitzuteilen.

4. Versicherung

Der Lieferant trägt die Kosten für den Ersatz des Vertragsgegenstandes, soweit dieser in Verlust geraten oder durch Umstände unbrauchbar geworden ist, die der Lieferant zu vertreten hat.

Der Lieferant trägt die Gefahr des - auch zufälligen - Untergangs.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zum Wiederbeschaffungswert mindestens gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Leitungswasser und ggf. Sprinklerleckage nach den im Lande üblichen Bedingungen zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Zeit der Überlassung aufrecht zu erhalten.

5. Schutz des Eigentums

Der Lieferant kennzeichnet den Vertragsgegenstand eindeutig als Eigentum Pöppelmanns und mit Bezug auf die Pöppelmann-Artikelnummer. Der Lieferant stellt Pöppelmann ein Foto des gekennzeichneten Vertragsgegenstandes unaufgefordert zur Verfügung. Er wird alles unternehmen, um Eingriffe Dritter in das Eigentum von Pöppelmann abzuwehren; der Lieferant wird Pöppelmann sofort benachrichtigen, wenn Dritte den Vertragsgegenstand beanspruchen wollen.

6. Sicherheit, Unfallverhütung

Der Lieferant ist für die Sicherheit des Vertragsgegenstandes, für dessen sichere Aufstellung bzw. Anbringung sowie für die Erhaltung in sicherer Beschaffenheit verantwortlich.

Der Lieferant hat für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft zu sorgen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, Sicherheitsmängel zu beheben oder den Vertragsgegenstand den Unfallverhütungsvorschriften anzupassen, muss er Pöppelmann hierüber informieren.

Eine Haftung von Pöppelmann für Schäden, die aus Sicherheitsmängeln des Vertragsgegenstandes entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Lieferant stellt Pöppelmann von Schadensersatzansprüchen Dritter im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen frei.

Pöppelmann hat dem Lieferanten die folgenden Unterlagen (Bedienungsanleitung, Sicherheitsvorschrift, Werkzeugzeichnung u.ä.) übergeben:

.....
.....

7. Laufzeit

Dieser Leihvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Er endet mit der Fertigstellung des letzten Auftrages, zu dessen Durchführung der Lieferant den Vertragsgegenstand benötigt. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist unabhängig von der Laufzeit eines Rahmenvertrags, dessen Bestandteil diese Vereinbarung möglicherweise ist. Pöppelmann teilt dem Lieferanten das Vertragsende schriftlich mit. Der Lieferant ist verpflichtet, den entliehenen Vertragsgegenstand zu dem in der Mitteilung genannten Termin in einwandfreiem Zustand an Pöppelmann zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Gegenforderungen gegen Pöppelmann.

Pöppelmann ist berechtigt, den Leihvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant die von Pöppelmann verlangten Lieferungen in vereinbarter Qualität, vereinbarter Menge und Termin nicht sicherstellen kann oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert oder über sein Vermögen ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

8. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des

Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame oder durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Die Vertragspartner sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Für Fälle, in denen eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für 49393 Lohne zuständigen Gerichte vereinbart.

Lohne, _____

XXX, _____